

BVGer E-2463/2020 vom 19. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2463_2020

FR: TAF E-2463/2020 du 19 juillet 2022

IT: TAF E-2463/2020 del 19 luglio 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-2463/2020 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt.108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Erwägung 1.4 einzutreten.

E. 1.4

Gegenstand des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens ist die Prüfung allfälliger Hindernisse, die dem Wegweisungsvollzug entgegenstehen; die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung können in diesem Rahmen nicht geprüft werden. Auf das Rechtsbegehren, es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren, ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 20. Mai 2020 antragsgemäss der Spruchkörper bekannt gegeben. Weil der Zweitrichter das Bundesverwaltungsgericht in der Zwischenzeit verlassen hat, musste dieser im Spruchkörper nachträglich ersetzt werden.

E. 3.2

Zu den weiteren Anträgen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Spruchkörperbildung (vgl. Beschwerde S. 2 ff. und Beschwerdeergänzung S. 2 und S. 5 ff.) kann ergänzend Folgendes festgehalten werden:

E. 3.2.1

Die Richterinnen und Richter des mit Verfügung vom 20. Mai 2020 kommunizierten Spruchkörpers wurden durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisiert bestimmt. Angesichts der prozessualen Vorgeschichte wurden dabei die hinterlegten Kriterien des Automatismus in einem Punkt manuell ergänzt. Diese manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum

E-2463/2020 Seite 7 Ganzen das Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.6, zur Publikation vorgesehen).

E. 3.2.2

Der Ersatz des ursprünglich designierten Zweitrichters (zufolge dessen zwischenzeitlicher Pensionierung) erfolgte wiederum durch das EDV-basierte Zuteilungssystem, ohne dass eine Änderung am dergestalt automatisch bestimmten Spruchkörper vorgenommen worden wäre. Vorliegend wurde aufgrund der Abwesenheit der Zweitrichterin die automatisch bestimmte Drittrichterin als zustimmende Richterin eingesetzt.

E. 3.2.3

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen allfälliger Ausstandsgründe ein offizielles Ausstandsbegehren gemäss Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 ff. BGG einzureichen ist.

E. 4.1

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Als Hauptantrag verlangt der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur korrekten Behandlung als Mehrfachgesuch.

E. 5.2

Das SEM führte hinsichtlich der Qualifikation des Rechtsmittels in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, es handle sich entgegen der Bezeichnung des Rechtsmittels nicht um ein Mehrfachgesuch, sondern um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch. Der Beschwerdeführer habe bereits im ersten Asylverfahren geltend gemacht, welche Nachteile ihm aufgrund der Mitgliedschaft seines Bruders bei den LTTE entstanden seien. Er verlange damit also die Neuurteilung eines vorbestehenden Sachverhalts. Zudem habe der Beschwerdeführer auf die neuen politischen Entwicklungen sowie die Terroranschläge vom 21. April 2019 hingewiesen, welche die Verfolgungsgefahr für tamilische Rückkehrer erhöhe. Nachdem diese Vorbringen allgemeiner Natur seien und keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen würden, würden sie nicht seine Flüchtlingseigenschaft, sondern die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschlagen. Diese politischen Entwicklungen könnten ohnehin die E-2463/2020 Seite 8 angefochtene Verfügung nicht umstossen, zumal seine Vorbringen als unglaubhaft beurteilt worden seien. Im Übrigen gebe es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme, gewisse Volks- oder Berufsgruppen seien einer kollektiven Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Vielmehr sei im Einzelfall eine Verfolgungsgefahr zu prüfen, falls eine einzelne Person, einen persönlichen Bezug zu den aktuellen Ereignissen aufweise. Vorliegend sei dies gerade nicht überzeugend dargetan worden. Der Beschwerdeführer weise somit nach wie vor kein Risikoprofil auf, aufgrund dessen er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen habe. Wegen der fehlenden spezifischen und asylrechtlich relevanten Anknüpfungspunkte zwischen der Regierungskrise in Colombo und dem Beschwerdeführer sei seine Eingabe nicht als Mehrfachgesuch zu qualifizieren, sondern unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu würdigen. Es handle sich folglich um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch. Die eingereichten Dokumente, welche belegen würden, dass die Schwester des Beschwerdeführers zu dessen Tätigkeiten und Aufhalten befragt worden sei, wäre im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln. Folglich trete das SEM wegen fehlender funktioneller Zuständigkeit darauf nicht ein.

E. 5.3

In der Beschwerde bemängelt der Beschwerdeführer, das SEM habe das neue Asylgesuch vom 23. August 2019 fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert und sei somit zu Unrecht auf einen neuen Sachverhalt nicht eingetreten. Formell liege sodann kein Wiedererwägungsgesuch, sondern ein neues Asylgesuch vor, weil das SEM den neuen rechtserheblichen Sachverhalt geprüft habe. Die neu geltend gemachten Vorbringen könnten nämlich nicht Gegenstand einer Wiedererwägung sein, da diese nie Gegenstand im vorangegangenen Verfahren gewesen seien. Das SEM habe zudem juristisch falsch begründet, weshalb es auf den neu vorgebrachten Sachverhalt betreffend die Behelligung seiner Schwester nicht eingetreten sei und ihn für die Geltendmachung desselben auf den Revisionsweg verwiesen habe. Auch im Rahmen eines Revisionsgesuchs könne nur vorgebracht werden, was in einem erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahren Prozessgegenstand gewesen sei. Er habe aber erst nach dem Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2019 von der Behelligung seiner Schwester erfahren und es sei ihm erst im Juli 2019 gelungen, entsprechende Beweismittel aufzutreiben. Die Schwester habe am (...) Juni 2019 bei der Polizei Anzeige erstattet und am (...) Juni 2019 eine Anzeige bei der Human Rights Commission of Sri Lanka eingereicht.

E-2463/2020 Seite 9 Diese Beweismittel würden klar aufzeigen, dass eine asylrelevante Reflexverfolgung noch immer gegeben sei. Bei seiner individuellen Verfolgung (des Beschwerdeführers) aufgrund der behördlichen Behelligung seiner Schwester handle es sich somit um einen neuen rechtserheblichen Sachverhalt. Die revisionsrechtlichen Ausführungen der Vorinstanz seien damit falsch, woran auch der Umstand nichts ändere, dass die entsprechenden Beweismittel vor dem Urteil entstanden seien, zumal es sich um einen bisher nicht bekannten rechtserheblichen Sachverhalt handle. Sollte wider Erwarten die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben werden, sei dem Beschwerdeführer Frist zur Einreichung eines entsprechenden Revisionsgesuchs zu setzen.

E. 6.1

Die Folgegesuche im Asylverfahren sind in Art. 111b AsylG (Wiedererwägung) und Art. 111c AsylG (Mehrfachgesuch bzw. neues Asylgesuch) geregelt.

E. 6.1.1

Das Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b AsylG) bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von Wegweisungsvollzugshindernissen (EMARK 2006/20 bestätigt in BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sogenanntes "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch"). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E. 6.1.2

Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich hingegen, wenn die gestellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Sachumstände, die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergeben haben, die Flüchtlingseigenschaft. Neu entstandene Tatsachen, aus der sich die Flüchtlingseigenschaft ergeben, können also weder unter dem Aspekt des

E-2463/2020 Seite 10 einfachen (nur Wegweisungsvollzugsgründe) noch des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches (nur Revisionsgründe) subsumiert werden, sondern allein unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches nach Massgabe der Bestimmung von Art. 111c AsylG.

E. 6.2

In seiner Eingabe vom 23. August 2019 macht der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend, er befürchte aufgrund der veränderten Lage in seinem Heimatstaat im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat asylrelevante Verfolgung. Bei diesem Vorbringen handelt es sich um einen objektiven Nachfluchtgrund. Objektive Nachfluchtründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen

konnte, zur drohenden Verfolgung führen. Ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein Regimewechsel oder eine drastische verschlechterte Lage nach Ausreise einer Person dazu führt, dass im Falle einer Rückkehr eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. In solchen Fällen ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und Asyl zu gewähren (statt Vieler Urteil des BVGer D-435/2020 vom 20. Februar 2020 E. 4.8; BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.). Nach dem Gesagten hätte der neu geltend gemachte Sachverhalt unter dem Titel des Mehrfachgesuches gemäss Art. 111c AsylG behandelt werden müssen, da es sich um neue – im Sinn von erst nach Abschluss des Vorverfahrens entstandene – Asylgesuchsgründe handelt.

E. 6.3

Hinsichtlich der mit Eingabe vom 23. August 2019 eingereichten Dokumente betreffend die Behelligung der Schwester des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz zu Recht auf die revisionsrechtliche Geltendmachung beim Bundesverwaltungsgericht verwiesen. Diese Beweismittel zielen darauf ab, die im ordentlichen ersten Asylverfahren als unglaublich qualifizierten Vorbringen im Nachhinein als glaubhaft erscheinen zu lassen. Solche Begehren, die sich auf einen Sachverhalt beziehen, über den das Bundesverwaltungsgericht bereits materiell entschieden hat, können grundsätzlich nur im Rahmen einer Revision geprüft werden, mit Ausnahme jener Beweismittel, die erst nach dem letzten Urteil – vorliegend also nach dem 24. Juni 2020 – entstanden sind. Die Anzeigen der Schwester des Beschwerdeführers datieren vom (...) und (...) Juni 2020 und somit vor dem letzten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das SEM ist daher zu Recht darauf nicht eingetreten.

E. 7.1

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz

E-2463/2020 Seite 11 zur Behandlung als neues Asylgesuch beantragt werden (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. August 2019 als Mehrfachgesuch anhand zu nehmen.

E. 7.2

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (gemäss Art. 111b Abs. 3 AsylG) gegenstandslos und fällt der am 13. Mai 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 8.2

Der vertretene Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Pateikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung sind nicht Gegenstand des vorliegenden

Wiedererwägungsverfahrens (vgl. E. 1.4). Die Ausführungen dazu in den Eingaben im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind daher nicht zu entschädigen. Ebenfalls ist die Entschädigung für wiederholt gleiche Ausführungen ohne Bezug zum Beschwerdeführer zu kürzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1200.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinn von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2463/2020 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.